

E: 2.12.2013

la

Von: Ruf, Dietmar [mailto:dietmar.ruf@gemeindetag-bw.de]

Gesendet: Mittwoch, 27. November 2013 15:08

An: Bierbrauer, Jessica

Betreff: Änderung Bestattungsgesetz RLP - Anhörverfahren

- zu Drucksache 16/2242 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Thema Bestattung von Fehlgeburten befasst sich der Gemeindetag als kommunaler Landesverband seit vielen Jahren. Es war immer klare Beschlusslage unserer Gremien, die Bestattung von Fehlgeburten zu ermöglichen.

Bereits im Jahre 1989 hatten wir unsere Mitglieder aufgefordert, entsprechende Wünsche der Eltern zu berücksichtigen (Gt-INFO 260/89 vom 10. April 1989).

Zu einem Gesetzentwurf hat der Gemeindetag im April 1995 wie folgt Stellung genommen:

Die Bestattung von Fehlgeburten auf gemeindlichen Friedhöfen war bereits 1988/1989 Thema eines Antrags und einer Petition im Landtag. Bei der Beratung im Rechts- und Personalausschuss des Gemeindetags wurde darauf hingewiesen, dass die Bestattung von Fehlgeburten weder nach dem Bestattungsgesetz noch nach dem Muster einer Friedhofssatzung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus hat unser Ausschuss den Mitgliedern des Gemeindetags empfohlen, unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und Übung die Bestattung von Fehlgeburten auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern zu ermöglichen. Grundlage hierfür sei § 30 BestattG, der eine Bestattungspflicht lediglich für Leichen (Verstorbene einschl. Totgeburten) vorschreibt. In der Konsequenz bedeutet dies aber auch, dass kein gesetzliches Verbot für die Bestattung von Fehlgeburten besteht. Die Mitglieder des Gemeindetags wurden weiterhin aufgefordert, entsprechende Wünsche der Eltern möglichst zu berücksichtigen (Hinweise in Gt-INFO 260/89 vom 10. April 1989).

Mit der Novelle zum Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg (Gesetz vom 24.03.2009, GBl. S. 125) hat der Landtag für Baden-Württemberg für Fehlgeburten und Ungeborenen ein Bestattungsrecht geschaffen. Wir gehen davon aus, dass § 30 BestattG BW Ihnen vorliegt. Dies bedeutet für die Eltern, dass ein Rechtsanspruch auf die Bestattung der Fehlgeburt bzw. des ungeborenen Lebens auf einem Gemeindefriedhof besteht.

Der Gemeindetag hatte in der Anhörung den Bestattungsanspruch bei Fehlgeburten befürwortet und eine Umsetzung im Muster für eine Friedhofssatzung angekündigt.

Als Folge dieser Rechtsänderung haben wir im Jahre 2009 bzw. 2010 das von uns herausgegebene Muster für eine Friedhofssatzung angepasst.

Damit besteht nun auch formal auf örtliche Ebene der Rechtsanspruch in der jeweiligen Gemeinde auf Beisetzung von Fehlgeburten und Ungeborenem: „Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen ...“ (§ 1 Abs. 1 Muster für eine Friedhofssatzung). Reihengräber und Wahlgräber dienen der Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen (§§ 11 und 12 des Musters). Nach unseren Beobachtungen (auch aus Anfragen unserer Mitglieder) übernehmen die Städte und Gemeinden das Muster für eine Friedhofssatzung bzw. orientieren sich daran.

Verbunden wurde dies mit der Empfehlung an unsere Mitglieder, bei der Kalkulation bzw. der Höhe der Bestattungsgebühren auch die besondere Situation der Eltern zu berücksichtigen.

Wir bitten nochmals um Verständnis, dass wir wegen eines anderen schon länger geplanten Termins keinen Vertreter zur Anhörung schicken können.

Viele Grüße vom Gemeindetag
Dietmar Ruf
Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
0711/22572-22
0711/22572-47 (Fax)
dietmar.ruf@gemeindetag-bw.de
zentrale@gemeindetag-bw.de

